



Amt für Berufsbildung

Merkblatt "Schulgelderlass in Brückenangeboten"

Gültig ab 01.08.2022

Grundlage:

Art. 3 und 3a des Gebührentarifs für die Berufsbildung (sGS 231.12)

Amt für Berufsbildung
Abteilung Schulische Bildung
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen

T 058 229 38 76

Allgemein

Es kann nur für kantonale Brückenangebote ein Schulgelderlass beantragt werden. Für Angebote privater Anbieter und ausserkantonale Brückenangebote kann kein Schulgelderlass gewährt werden.

Kosten für die Anmeldegebühr im Berufsvorbereitungsjahr, für das Aufnahmeverfahren in den Gestalterischen Vorkurs für Jugendliche, Verpflegung, Lehrmittel (auch digitale), Exkursionen, Sonderveranstaltungen usw. müssen selbst bezahlt werden und sind vom Schulgelderlass und von Rückzahlungen ausgeschlossen.

Ausserkantonale Teilnehmende in kantonal st.gallischen Brückenangeboten können sich betreffend Kostenübernahme an ihren Wohnsitzkanton wenden.

Bezahlung der Rechnung

Bei schriftlichen Gesuchen an das entsprechende kantonale Berufs- und Weiterbildungszentrum kann dieses eine Ratenzahlung gewähren. Die Ratenzahlung kann maximal bis Ende des 1. Semesters erstreckt werden.

Bei unterjährigem Eintritt kann mit dem entsprechenden kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentrum eine Ratenzahlung vereinbart werden. Die maximale Zahlungsfrist beträgt 6 Monate.

Die Nichteinhaltung der Zahlungsvereinbarung führt zum Schulausschluss. Die Gebühren sind bis zum Datum Schulausschluss geschuldet.

Einreichung des Gesuchs

Das Gesuch muss spätestens 3 Monate nach dem offiziellen Schuleintritt mit den erforderlichen Beilagen eingereicht worden sein. Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden retourniert.

Eigenleistung

Der Praktikumslohn (Vorlehre) wird für die Dauer des Vertrags angerechnet.

Ordentliche Besteuerung

Die Eigenleistung wird anhand der definitiven Veranlagungsberechnung der Kantons- und Gemeindesteuern des Vorjahrs beider Elternteile¹ sowie des allfälligen Praktikumslohns (Vorlehre) des Kindes berechnet.

Wenn die Kindeseltern¹ getrennt leben, sind beide definitiven Veranlagungsberechnungen der Kantons- und Gemeindesteuern des Vorjahrs einzureichen. Sind die Unterhaltszahlungen an den getrennt lebenden Elternteil¹ und die Kinder abschliessend und in der Veranlagungsberechnung der Kantons- und Gemeindesteuern des Vorjahrs des empfangenden Elternteils¹ aufgeführt, so muss nur diese Veranlagungsberechnung eingereicht werden.

¹ gilt sinngemäss für eingetragene Partnerschaften



Merkblatt "Schulgelderlass in Brückenangeboten"

Gültig ab 01.08.2022

Quellensteuerpflicht

Die Eigenleistung wird anhand der Bestätigung Bruttoeinkünfte Quellensteuer des Vorjahrs beider Elternteile¹ sowie des allfälligen Praktikumslohns (Vorlehre) des Kindes berechnet.

Wenn die Kindeseltern¹ getrennt leben, sind beide Bestätigungen Bruttoeinkünfte Quellensteuer des Vorjahrs einzureichen.

Die Bestätigung Bruttoeinkünfte Quellensteuer kann beim kantonalen Steueramt des Arbeitsortes verlangt werden.

Aufenthaltsbewilligung

Die Aufenthaltsbewilligung muss über den Schulbeginn hinaus gültig sein, damit in das Brückenangebot eingestiegen werden kann. Ist die Aufenthaltsbewilligung nicht für das ganze Schuljahr gültig, so kann bei Anspruch nur für das 1. Semester ein Schulgelderlass gewährt werden.

Nach Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung kann ein erneutes Gesuch um Schulgelderlass mit Kopie der verlängerten Aufenthaltsbewilligung eingereicht werden. Es wird eine neue Berechnung vorgenommen.

Alle Personen aus dem Asylbereich, die einen Entscheid mit Bleiberecht (Ausweis B Flüchtling oder F vorläufig aufgenommen) haben, haben das Recht auf Integrationsmassnahmen. Die Angebote, welche im Katalog „Massnahmen zur Arbeitsintegration“ des Kompetenzzentrums Integration und Gleichstellung aufgeführt sind, werden refinanziert; darunter sind auch die kantonalen Brückenangebote. Bitte wenden Sie sich an das Sozialamt Ihres Wohnorts.

Fehlende Praktikumsstelle in der Vorlehre

Liegt zu Beginn der Vorlehre noch kein Praktikumsvertrag vor, so kann bei Anspruch nur für das 1. Semester ein Schulgelderlass gewährt werden. Sollte während der Vorlehre eine Praktikumsstelle gefunden werden, kann ein erneutes Gesuch um Schulgelderlass mit Kopie des Praktikumsvertrags eingereicht werden. Es wird dann eine neue Berechnung vorgenommen.

Unterjähriger Austritt

Bei Austritt während der Probezeit erfolgt eine anteilmässige Rückzahlung des Schulgelds direkt vom zuständigen kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentrum, wenn die Rechnung vorgängig vollständig bezahlt wurde, bzw. wenn die Zahlungsvereinbarung bis Datum Schulaustritt eingehalten wurde.

Bei Austritt nach der Probezeit kann mit einem schriftlich begründeten Gesuch an das Amt für Berufsbildung eine Rückzahlung des Schulgelds beantragt werden, wenn die Rechnung vorgängig vollständig bezahlt, bzw. wenn die Zahlungsvereinbarung bis Datum Schulaustritt eingehalten wurde.

Die Rückzahlung wird nur gewährt, wenn ein unterjähriger Eintritt in eine Lehre oder gesundheitliche Gründe oder ein Wegzug (abschliessende Aufzählung) geltend gemacht werden können.

Bei freiwilligen Austritten nach der Probezeit (z.B. für Sprachaufenthalte) besteht kein Anspruch auf eine anteilmässige Rückzahlung.